

## 1. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Zahlung von Entschädigungen an die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch vom 8. September 1998 (GVBl. LSA Nr. 30/1998, ausgegeben am 16. September 1998) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 31. August 2000 folgende 1. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Zahlung von Entschädigungen an die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses beschlossen:

### Artikel I

Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben erhalten folgende Sitzungsgelder:

	DM	Euro (ab 01.01.2002)	
• Vorsitzender des Umlegungsausschusses:	200,00	105,00	je Sitzung
• stellvertretender Vorsitzender des Umlegungsausschusses im Vertretungsfall:	200,00	105,00	je Sitzung
• Fachmitglieder des Umlegungsausschusses:	150,00	80,00	je Sitzung
• stellvertretende Fachmitglieder des Umlegungsausschusses im Vertretungsfall:	150,00	80,00	je Sitzung

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 31. August 2000

Eichler  
Bürgermeister



Roschek  
Vors. d. Stadtrates

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Zahlung von Entschädigungen an die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 4. September 2000

Eichler, Bürgermeister